

BVGer B-2172/2022 vom 14. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2172_2022

FR: TAF B-2172/2022 du 14 juillet 2022

IT: TAF B-2172/2022 del 14 luglio 2022

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Es sei festzustellen, dass die A. _____ LLC keiner unerlaubten bewilligungspflichtigen Tätigkeit als Effektenhändler nachgegangen ist.

E. 3

Es seien insbesondere die Ziff. 5 und 6 des Dispositivs der Verfügung der FINMA vom 29. März 2022 [...] aufzuheben und unter Berücksichtigung der umfassenden Untersuchung neuzufassen, soweit sie die [Beschwerdeführenden] betreffen.

E. 4

Alles gemäss Kostenregelung durch das Bundesverwaltungsgericht." dass das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz im Bereich der Finanzmarktaufsicht zuständig ist (Art. 54 Abs. 1 FINMAG, Art. 31 und Art. 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]), dass mit Zwischenverfügung vom 16. Mai 2022 den Beschwerdeführenden Frist bis zum 15. Juni 2022 angesetzt wurde, um je einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde der säumigen Partei unter Kostenfolge nicht eingetreten werde, dass die eingeforderten Kostenvorschüsse am 16. Juni 2022 beim Bundesverwaltungsgericht eingingen, dass mit Instruktionsverfügung vom 20. Juni 2022 den Beschwerdeführenden Gelegenheit gegeben wurde, bis zum 27. Juni 2022 zur Frage der rechtzeitigen Leistung der Kostenvorschüsse Stellung zu nehmen und allfällige Beweismittel einzureichen, ansonsten aufgrund der Akten entschieden würde, dass die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses als gewahrt gilt, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben (Einzahlungsdatum) oder einem auftraggeberischen Post- oder Bankkonto der Partei oder ihres Vertreters in der Schweiz belastet worden ist (Valutadatum) (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG), dass dabei der Zeitpunkt der tatsächlichen Belastung des Post- oder Bankkontos massgebend ist und nicht derjenige, in dem die Belastung hätte erfolgen müssen, weshalb nach dem bewussten gesetzgeberischen Entscheid die vorschusspflichtige Partei das Risiko der nicht rechtzeitigen Belastung trägt, wenn sie den entsprechenden Überweisungsauftrag kurz vor Ablauf der Frist erteilt (Urteil des BGer 2C_1096/2013 vom

19. Juli 2014 E. 3.3 m.w.H.; Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202, 4298 f.; Patricia Egli, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 21 VwVG N. 25), dass die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren jene Partei trifft, welche diese Handlung vorzunehmen hat (Urteil des BGer 2C_704/2014 vom 10. Februar 2015 E. 3.4; Patricia Egli, a.a.O., Art. 21 VwVG N. 13 und 28 m.w.H.), dass sich die Beschwerdeführenden innert der mit Instruktionsverfügung vom 20. Juni 2022 angesetzten Frist zur Frage der rechtzeitigen Leistung der Kostenvorschüsse nicht haben vernehmen lassen, dass aus den Gutschriftbestätigungen der D. _____ AG hervorgeht, dass die zwei Transaktionen von Fr. 4'000.- zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts jeweils mit Valutadatum vom 16. Juni 2022 - und damit nach Fristablauf - dem Konto der E. _____ GmbH bei der Bank F. _____ belastet wurden, dass somit die Leistung der Kostenvorschüsse verspätet erfolgte, weshalb androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die sich als offensichtlich unzulässig erweisende Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten von je Fr. 250.- androhungsgemäss aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.